

# RS OGH 2000/7/12 3Ob9/00w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.2000

## Norm

EO §8 A

## Rechtssatz

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass der Gerichtsvollzieher (allenfalls auf Weisung des Richters und gegebenenfalls durch Einholung eines Sachverständigengutachtens) die Richtigkeit oder das Ausreichen der angebotenen Gegenleistung zu überprüfen hätte. Richtigerweise wird dieser lediglich dem Verpflichteten auf die Möglichkeit eines Aufschiebungsantrages nach § 42 Abs 1 Z 4 EO aufmerksam zu machen haben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 9/00w

Entscheidungstext OGH 12.07.2000 3 Ob 9/00w

Veröff: SZ 73/114

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113991

## Dokumentnummer

JJR\_20000712\_OGH0002\_0030OB00009\_00W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)